



# Förderungscall „Ideenwerkstatt Elternbildung“

15.10.2026 - 14.10.2028

**ZWEI & MEHR**  
NETZWERK ELTERNBILDUNG



### 1. Einleitung

Elternbildung unterstützt und begleitet Eltern sowie Bezugspersonen und leistet einen wichtigen Beitrag, damit Kinder und Erwachsene gleichermaßen sich in Familien in all ihrer Vielfalt entfalten und entwickeln können. Sie trägt weiters zur Gesundheitsförderung und Prävention bei.

Um spezifische Schwerpunkte zu setzen, Angebote noch bedarfsgerechter zu definieren und diese steiermarkweit trägerübergreifend verstärkt aufeinander abzustimmen sowie zu koordinieren, wird die ZWEI & MEHR-Elternbildung der Abteilung 6, Referat Familie, Erwachsenenbildung und Frauen kontinuierlich weiterentwickelt. Im Fokus steht dabei das ZWEI & MEHR-Netzwerk Elternbildung, ein Zusammenschluss anerkannter Elternbildungsanbietenden, die definierten Qualitätskriterien entsprechen und seit vielen Jahren eine wichtige Arbeit in der Elternbildung leisten. Das Netzwerk fungiert u.a. als zentrale Plattform für innovative Ideen, Erfahrungsaustausch und (Weiter-)Entwicklung zielgerichteter Bildungsangebote für Eltern und wird dabei, im Rahmen einer Qualitätsstrategie, nachhaltig gestärkt und positioniert.

Um im Elternbildungsbereich noch gezielter aktuelle Themen, neue Formate und Impulse zu setzen, wird daher regelmäßig ein themenspezifischer Förderungscall ausgerufen.

### 2. Zielsetzung

Der Förderungscall „Ideenwerkstatt Elternbildung“ bietet den Anbietenden im ZWEI & MEHR-Netzwerk Elternbildung die Möglichkeit, im Rahmen von Projektförderungen innovative, zukunftsweisende und kreative Maßnahmen im Bereich der Elternbildung (weiter) zu entwickeln und zu erproben.

Ziel ist es, daraus «Best Practice»-Beispiele zu generieren, welche von weiteren Elternbildungsanbietenden übernommen werden können. Wichtig ist, dass ein spezifischer Bedarf für das Projekt vorhanden ist und dieser aufgezeigt werden kann. Zudem sollen die Projekte einen hohen Innovationsfaktor hinsichtlich Inhalt, Kooperationsform und Abwicklung aufweisen und sich in ihrer Ausrichtung von bisherigen Angeboten, Maßnahmen sowie Projekten in der Steiermark abheben.

Dabei sind folgende Kriterien zu beachten:

- **Zielgruppen, die bisher nicht oder nur wenig angesprochen wurden**, sollen verstärkt erreicht werden (z.B. interkulturelle Eltern, Eltern bildungsferner Gruppen, Alleinerziehende, Väter, Eltern mit Behinderung, Eltern von Kindern mit Behinderung, armutsgefährdete Eltern, Eltern mit psychischen Erkrankungen, etc.).
- **Zielgruppen in ländlichen Regionen oder Stadtteilen mit besonderem Bedarf** werden verstärkt angesprochen.
- Die **Beteiligung von Eltern und Bezugspersonen** an Ideenfindungs-, Gestaltungs- und Entscheidungsprozessen („Prinzip des Empowerments“) in der Elternbildung wird durch das Projektvorhaben gestärkt und gefördert.
- Das Projektvorhaben **fördert die Eigeninitiative und das freiwillige Engagement von Eltern sowie Bezugspersonen**.
- Eltern und Bezugspersonen setzen sich, neben ihren Erziehungs- und Beziehungsaufgaben, verstärkt mit den **politischen, sozialen, regionalen und kommunalen Rahmenbedingungen, die das Elternsein prägen**, auseinander.
- Eltern und Bezugspersonen werden in ihrer Medienkompetenz gefördert und erhalten **niederschwellige Zugänge zur „digitalen Welt“**.
- **Neue Formate und unterschiedliche erwachsenenpädagogische Ansätze** werden in der Projektumsetzung erprobt.
- **Bestehende Konzepte** zur Umsetzung von Angeboten werden im Zuge des Projektvorhabens **weiterentwickelt bzw. neu ausgerichtet**.
- **Neue Kooperationsformen** werden in der Projektdurchführung forciert (z.B. mit Schulen, elementarpädagogischen Einrichtungen, Elternvereinen, NGOs, Jugendämtern, Regionalmanagements, etc.).

### 3. Schwerpunktthema des Calls

Der Förderungsall „Ideenwerkstatt Elternbildung“ widmet sich jeweils einem spezifischen Themenschwerpunkt. Die Themenauswahl seitens der Abteilung 6, Referat Familie, Erwachsenenbildung und Frauen basiert auf den gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen und Bedarfen, den allgemeinen Erfordernissen in der Elternbildung und den inhaltlichen Themenstellungen im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Netzwerktreffen mit Expertinnen und Experten.

In den Jahren **2026 bis 2028** setzt der Förderungsall **die Gewaltprävention** in den thematischen Mittelpunkt. Denn Gewalt in Familien hat schwerwiegende Folgen, sowohl für die Betroffenen als auch für die Gesellschaft. Umso wichtiger ist es, die Gewaltprävention

in Familien nachhaltig zu stärken und an Hand von unterschiedlichen Maßnahmen, die an den Lebenswelten von Familien ansetzen, Schutzfaktoren aufzubauen und Risiken zu minimieren.

Basierend darauf, werden Projekte in folgenden Handlungsfeldern gefördert:

- **Handlungsfeld 1: Stärkung elterlicher Kompetenzen sowie gewaltfreier Erziehung<sup>1</sup>**
  - ⇒ Unterstützung von Eltern und Bezugspersonen in ihrer Eltern- bzw. Erziehungsrolle, um dadurch eine gewaltfreie Kommunikation sowie positive Konfliktlösung zu fördern.
  
- **Handlungsfeld 2: Bindung und Beziehung<sup>2</sup>**
  - ⇒ Förderung einer sicheren Bindung und emotionalen Stabilität von Kindern, indem qualitätsvolle Bindungs- und Beziehungsmuster in Familien gestärkt werden.
  
- **Handlungsfeld 3: Psychosoziale Gesundheit<sup>3</sup>**
  - ⇒ Stärkung von Eltern und Bezugspersonen hinsichtlich ihrer psychischen und sozialen Widerstandsfähigkeit, um dadurch Risikofaktoren für Gewalt frühzeitig zu reduzieren und Schutzfaktoren auszubauen.
  
- **Handlungsfeld 4: Medienkompetenz und Digitale Prävention<sup>4</sup>**
  - ⇒ Unterstützung von Eltern und Bezugspersonen, um digitale Räume sicher und verantwortungsvoll zu nutzen, indem diese in ihrer Medienkompetenz gestärkt und hinsichtlich digitaler Gewaltformen sensibilisiert werden.

---

<sup>1</sup> [Nationaler Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt an Frauen und Mädchen 2025-2029](#) (Abruf am 06.03.2026)

<sup>2</sup> [Nationaler Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt an Frauen und Mädchen 2025-2029](#) (Abruf am 06.03.2026)

<sup>3</sup> Vgl.: [Bundesministerium für Gesundheit und Frauen \(2017\): Gesundheitsziel 9 – Psychosoziale Gesundheit bei allen Bevölkerungsgruppen fördern.](#) (Abruf am 06.03.2026)

<sup>4</sup> [Nationaler Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt an Frauen und Mädchen 2025-2029](#) (Abruf am 06.03.2026)

- **Handlungsfeld 5: Rechtliche Aufklärung und Erziehungsverantwortung<sup>5</sup>**
  - ⇒ Aufklärung von Eltern und Bezugspersonen in Bezug auf Menschen- und Kinderrechte, rechtlichen Rahmen des Erziehungsauftrages sowie Schutzmechanismen bei Gewalt oder Rechtsverletzungen.
  
- **Handlungsfeld 6: Gleichstellung und Geschlechterrollen<sup>6</sup>**
  - ⇒ Förderung von geschlechtergerechter Erziehung und gleichberechtigter Rollenbilder in Familien, um Gewaltstrukturen abzubauen, Chancengerechtigkeit von Anfang an zu verankern sowie die Vorbildwirkung von Eltern und Bezugspersonen hervorzuheben.

Im Zuge des Förderungscalls „Ideenwerkstatt Elternbildung“ können Projekteinreichungen in diesen beiden **Wirkungsbereichen** erfolgen:

Institutionelle Ebene	Angebotsebene
Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur <b>Stärkung der eigenen Einrichtung</b> .	Entwicklung und Umsetzung <b>innovativer Elternbildungsangebote</b> .
z.B.: Weiterbildungen für Mitarbeitende, neue Kommunikationsstrategien, Überarbeitung von Leitbildern und Konzepten, Aufbau von Netzwerken und Kooperationen, etc.	z.B.: Unterstützung bei gewaltfreier Erziehung, Information über verschiedene Formen von Gewalt, Aufklärung über mögliche Folgen von Gewalt, Berücksichtigung von Gleichberechtigung zwischen Mädchen und Jungen, Einbindung von Kindern, Jugendlichen und Familien, Mitbestimmung und Beteiligung ermöglichen, etc.

#### 4. Weitergabe von gewonnenem Know-How

Die Umsetzerinnen und Umsetzer geförderter Projekte, im Rahmen des Förderungscall „Ideenwerkstatt Elternbildung“, verpflichten sich dazu ihre gesammelten **Erfahrungen**, **das gewonnene Know-How** sowie die **Projektergebnisse** aktiv an folgende Zielgruppen weiterzugeben:

- Einrichtungen im ZWEI & MEHR-Netzwerk Elternbildung

<sup>5</sup> [Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern](#) (Abruf am 06.03.2026)

<sup>6</sup> Vgl.: [Nationaler Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt an Frauen und Mädchen 2025-2029](#) (Abruf am 06.03.2026)

- Relevante Expertinnen und Experten sowie Fachstellen
- Vertreterinnen und Vertreter des Landes Steiermark

Die Weitergabe erfolgt in einer nachvollziehbaren und praxisorientierten Form an Hand der jährlichen Treffen des ZWEI & MEHR-Netzwerkes Elternbildung, des Newsletters der Koordinationsstelle der ZWEI & MEHR-Elternbildung, Präsentationen in Arbeitsgruppen und Gremien sowie in diversen Veröffentlichungen.

### 5. Rahmenbedingungen

- Förderfähig sind nur **Vorhaben, die von Anbietenden aus dem ZWEI & MEHR-Netzwerk Elternbildung entwickelt und in der Steiermark durchgeführt** werden. Um ins ZWEI & MEHR-Netzwerk Elternbildung aufgenommen werden zu können, müssen alle dafür erforderlichen [Qualitätskriterien](#) erfüllt sein.
- **Projektbezogene Personal- und Sachkosten** (z.B. Honorare für Referentinnen und Referenten, anteilig Druckkosten, etc.) werden als förderbare Kosten anerkannt.
- **Nicht förderbar sind:**
  - Finanzierung von Personal- und Sachkosten bereits bestehender Projekt- und Basisförderungen seitens der A6 Bildung und Gesellschaft
  - Weiterführung bereits bestehender Projekte/Aktivitäten der Einrichtung
  - Kosten für die Errichtung von Infrastruktur
  - Verpflegung
  - Giveaways, Anerkennungspräsente, Aufwandsentschädigung für Teilnehmende

### 6. Finanzrahmen

Das **Gesamtbudget** der Projektausschreibung als Summe der bereitgestellten Förderungsmittel beträgt **€ 200.000,--** für die Jahre **2026 bis 2028**.

Ausgehend davon, können Projektförderungen in zwei unterschiedlichen Varianten vergeben werden:

#### - **Projekttyp 1**

Kleinprojekte können im gesamten Förderungszeitraum bis max. **€ 10.000,--** zu 100% gefördert werden

#### - **Projekttyp 2**

Projekte können im gesamten Förderungszeitraum bis max. **€ 30.000,--** zu 100% gefördert werden und müssen in Kooperation **mit mind. einer/einem weiteren regionalen Kooperationspartnerin bzw. -partner** umgesetzt werden. (Hierbei ist zu beachten, dass bei Förderungsansuchen über € 15.000,-- ein ausführliches Konzept beizulegen ist.)

Die Vergabe der Förderungsmittel erfolgt an Hand der definierten Kriterien hinsichtlich des Innovationsgrades (siehe S. 2 der Ausschreibung).

### 7. Antragsunterlagen

Das Förderungsansuchen ist unter Verwendung des aktuell dafür vorgesehenen **Förderungsformulars** per E-Mail an das Referat Förderungsmanagement der Abteilung 6 einzubringen. Das Förderungsansuchen steht [ONLINE](#) zum Download zur Verfügung.

Dem Ansuchen sind alle Unterlagen beizufügen, die zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung erforderlich sind. Bei der „Bezeichnung des Förderungsgegenstandes“ ist die Anmerkung Förderungscall „Ideenwerkstatt Elternbildung“ und der Projekttitle anzuführen.

Für geförderte Projekte sind nach dem Förderungszeitraum Tätigkeitsberichte zu legen.

Für Projekte, die in Kooperation mit mind. einer/einem weiteren regionalen Kooperationspartnerin bzw. -partner (**Projekttyp 2**) umgesetzt werden, werden ausschließlich jene Rechnungen anerkannt, die an die projektverantwortliche Einrichtung aus dem ZWEI & MEHR-Netzwerk Elternbildung ausgestellt sind.

### 8. Laufzeit

Die eingereichten Projekte im Rahmen des Förderungscall „Ideenwerkstatt Elternbildung“ werden für die Laufzeit von max. zwei Jahren im Zeitraum von 15.10.2026 - 14.10.2028 gefördert.

### 9. Einreichung und Fristen

Förderungsansuchen auf Basis des Förderungscalls „Ideenwerkstatt Elternbildung“ sind bis spätestens 10.07.2026 ausschließlich per E-Mail an [abt06-foem@stmk.gv.at](mailto:abt06-foem@stmk.gv.at) im Referat Förderungsmanagement des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 6, Karmeliterplatz 2, 8010 Graz einzureichen.

### 10. Publizitätserfordernis

Der Förderungwerbende verpflichtet sich, im Falle der Gewährung einer Förderung bei allen projektbezogenen Veröffentlichungen und Informationsmaterialien (Werbemitteln, Broschüren, Einladungen, Internetauftritten, etc.) auf die Förderungsbeteili-

gung des Landes Steiermark hinzuweisen. Die entsprechende Einhaltung der Veröffentlichungsvorschriften ist Voraussetzung für die Förderungsgewährung. Nähere Informationen finden Sie [hier](#).

### 11. Förderungsgeber

Mit der Fördervergabe sowie der Leitung und Koordination des ZWEI & MEHR-Netzwerkes Elternbildung ist das Land Steiermark, p. A. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 6, Referat Familie, Erwachsenenbildung und Frauen, Karmeliterplatz 2, 8010 Graz betraut.

### 12. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage des Förderungscalls „Ideenwerkstatt Elternbildung“ bildet die „**Richtlinie für die Gewährung von Projektförderung des Landes Steiermark im Bereich Familie**“ idgF. Die Richtlinie ist [hier](#) abrufbar.

### 13. Datenschutzrechtliche Hinweise

#### Registerabfragen

Zum Zweck der Überprüfung der bekanntgegebenen Daten sowie zur Vervollständigung der Daten erfolgen Abfragen bei folgenden Registern:

- Zentrales Melderegister – ZMR: Überprüfung von Namen, Geburtsdatum und Adresse.
- Unternehmensregister: Daten aus dem Firmenbuch, dem Zentralen Vereinsregister sowie aus dem Ergänzungsregister für sonstige Betroffene. Transparenzportal im Umfang des § 11 StFTG 2025.
- Stammzahlenregister: für Zwecke der Bildung des maßgeblichen bereichsspezifischen Personenkennzeichens (bPK) und der verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen Transparenzdatenbank (vbPK-ZP-TB) und Amtliche Statistik (vbPK-AS).
- eAid-Register: zur Überprüfung der Voraussetzungen für De-minimis-Beihilfen (Art. 6 De-Minimis-Verordnung – Verordnung (EU) 2023/2831 oder Art. 6 De-minimis-Verordnung DAWI - Verordnung (EU) Nr. 2023/2832).

#### Datenschutz, Transparenzdatenbank

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Gewährung, der Auszahlung, der Einstellung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerbe-

rin/-nehmerin/-empfängerin bzw. den Förderungswerber/-nehmer/-empfänger betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung der Förderung und für Kontrollzwecke automationsunterstützt zu verarbeiten. (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. b und e, Art. 9 Abs. 2 lit. g, Datenschutzgrundverordnung – DSGVO iVm § 15 Steiermärkisches Förderungstransparenzgesetz – StFTG 2025).

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, die in der Förderungsrichtlinie erwähnten Registerabfragen durchzuführen und zu diesem Zweck die dafür erforderlichen Daten an die Registerverantwortlichen zu übermitteln.

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, die oben genannten Daten für allfällige Rückforderungen zu verarbeiten und zu diesem Zweck auch an Gerichte zu übermitteln. (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. f, Art. 9 Abs. 2 lit. f DSGVO).

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, Daten der Förderungsenehmerin bzw. des Förderungsenehmers an folgende Empfänger zu übermitteln:

- an den Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshof Steiermark für Kontrollzwecke;
- Name oder die Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, den Förderungsegegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen an das für Finanzen zuständige Mitglied der Bundesregierung zum Zweck der weiteren Verarbeitung gemäß § 2 TDBG 2012 in der Transparenzdatenbank (§ 12 iVm § 15 Abs. 5 StFTG 2025);
- Name oder die Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, den Förderungsegegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel im Rahmen des Förderungseberichts gemäß § 13 StFTG 2025 an den Landtag sowie an die Allgemeinheit;
- Angabe der Beihilfenempfängerin bzw. des Beihilfeempfängers, Beihilfebetrug, Tag der Gewährung, Beihilfeinstrument und betroffener Wirtschaftszweig an das zentrale eAid-Register (Art. 6 De-Minimis-Verordnung – Verordnung (EU) 2023/2831 oder Art. 6 De-minimis-Verordnung DAWI - Verordnung (EU) Nr. 2023/2832).

Informationen von allgemeinem Interesse sind nach § 4 Informationsfreiheitsgesetz zu veröffentlichen. Nach dieser Richtlinie gewährte Förderungen können davon betroffen sein.

Daten zu Förderungen an nicht natürliche Personen, die in einem Kalenderjahr mehr als 1.500 Euro betragen, können gemäß

§ 40k Transparenzdatenbankgesetz 2012 am Transparenzportal veröffentlicht werden.

Die Daten werden für einen Zeitraum von zehn Jahren nach der Beendigung der vollständigen Abwicklung der Förderung aufbewahrt, sofern keine rechtliche Verpflichtung dem entgegensteht oder die Daten in anhängigen verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren benötigt werden (§ 15 Abs. 8 StFTG 2025).

### **Allgemeine Informationen**

- zu den Ihnen zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,
- zu dem Ihnen zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
- zum Verantwortlichen der Verarbeitung (Amt der Landesregierung gemäß § 15 Abs. 9 StFTG 2025) und zum Datenschutzbeauftragten finden Sie auf der Datenschutz-Informationssseite der Steiermärkischen Landesverwaltung (<https://datenschutz.stmk.gv.at>).

## 14. Ansprechpersonen

### **Ansprechperson für inhaltliche Rückfragen:**

**Lisa WALTER, MA**

Koordination ZWEI & MEHR-Netzwerk Elternbildung

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

A6 Bildung und Gesellschaft

Referat Familie, Erwachsenenbildung und Frauen

Karmeliterplatz 2, 8010 Graz

E-Mail: [lisa.walter@stmk.gv.at](mailto:lisa.walter@stmk.gv.at)

Tel.: 0316 / 877-5561

### **Ansprechperson für fördertechnische Rückfragen:**

**Andrea Linhart**

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

A6 Bildung und Gesellschaft

Referat Förderungsmanagement

Karmeliterplatz 2, 8010 Graz

E-Mail: [abt06gd-foem@stmk.gv.at](mailto:abt06gd-foem@stmk.gv.at)

Tel.: 0316 / 877-4032